

Der Bundesminister der Finanzen

5300 Bonn 1, 22. August 1985

IV A 1 - S 7225 - 5/85
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Graurheindorfer Straße 108
Telefon: (0228) 682- 72 26
oder über Vermittlung 682- 1

Fax.: (0228) 682-4420
Tx.: 886645

Der Bundesminister der Finanzen, Postfach 1308, 5300 Bonn 1

Herrn
Reinhold Wittig
Am Goldgraben 22

3400 Göttingen

Betr.: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Spiele

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. August 1985

Sehr geehrter Herr Wittig!

Für Ihr vorbezeichnetes Schreiben danke ich Ihnen. Einer Ihrer Vorschläge zielt darauf ab, durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die entsprechenden Umsätze Spiele kulturell aufzuwerten.

Bei der Einführung des jetzigen Umsatzsteuersystems im Jahre 1968 hat der Gesetzgeber den Umfang der Steuervergünstigungen insgesamt sehr eng gehalten. Dadurch sollten Wettbewerbsverzerrungen und praktische Schwierigkeiten möglichst vermieden werden. Keinesfalls sieht das Umsatzsteuergesetz für alle Kulturgüter eine Steuerermäßigung vor. So unterliegen z.B. die Umsätze der meisten zeitgenössischen Kunstgegenstände dem allgemeinen Steuersatz von z.Z. 14 v.H. (Hinweis auf Tz. 156 des BMF-Schreibens vom 27. Dezember 1983 - IV A 1 - S 7220 - 44/83, Bundessteuerblatt Teil I S. 567). Insgesamt resultiert nur etwa 10 v.H. des Umsatzsteueraufkommens aus der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Wenn Spiele nicht in die umsatzsteuerliche Begünstigung einbezogen sind, ist damit keinesfalls ein Rückschluß auf ihre Einstufung als Konsumgut oder Kulturgut zu ziehen. Im übrigen wäre eine Änderung des Umsatzsteuerrechts m.E. nicht das geeignete Mittel, Spiele kulturell aufzuwerten.

Eine Ausdehnung der Steuerermäßigung auf Spiele würde mit Sicherheit entsprechende Anträge aus anderen Bereichen der Freizeitgestaltung auslösen. Wollte man diesen auch nur teilweise folgen, ergäben sich nicht nur große praktische Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, sondern es müßte auch mit erheblichen Steuerausfällen gerechnet werden. Sie wären haushaltsmäßig nicht zu vertreten.

Nach alledem kann ich die Einbeziehung von Spielen in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände nicht befürworten. Ihre übrigen Vorschläge zur kulturellen Aufwertung der Spiele fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen. Ich bitte um Ihr Verständnis, wenn ich mich dazu nicht äußere.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Kohler



Beglaubigt
Yansen
Angestellte